



Merkblatt Beihilfe für neu eingestellte Beamte

Die KVK Beamtenversorgungskasse ist für die Berechnung und Zahlung Ihrer Beihilfe zuständig.

Damit wir diese zutreffend festsetzen und auszahlen können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Bitte beachten Sie deshalb folgende Hinweise:

Was sind Beihilfen?

Beihilfen sind Kostenbeteiligungen des Dienstherrn gegenüber seinen Bediensteten zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Sterbefällen, resultierend aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Für die Gewährung von Beihilfen gilt die Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO). Diese und detaillierte Erläuterungen zum Beihilferecht finden Sie auch im Internet unter www.kvk-kassel.de.

Beihilfefähige Aufwendungen sind z. B.

- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen bei Krankheit
- Heilpraktikerbehandlungen in begrenztem Umfang
- Stationäre Krankenhausbehandlungen
- ärztlich verordnete Arzneimittel
- ärztlich verordnete Heilbehandlungen
- ärztlich verordnete Hilfsmittel
- Psychotherapeutische Behandlungen

Sind Aufwendungen im Ausland beihilfefähig?

Innerhalb eines Landes der Europäischen Union (EU):

Aufwendungen für ambulante und stationäre Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern sind ohne Beschränkung auf die Kosten in Deutschland beihilfefähig.

Außerhalb eines Landes der Europäischen Union (EU):

Aufwendungen bis 1.000 € je Krankheitsfall sind generell beihilfefähig. Bei Aufwendungen über 1.000 € muss eine Vergleichsberechnung mit den in Deutschland geltenden Gebührenordnungen erfolgen (§ 14 HBeihVO).

Impfungen aus Anlass einer privaten Auslandsreise sind nicht beihilfefähig.

Wegen des oftmals nicht kalkulierbaren Risikos ungedeckter Kosten (z.B. Rücktransport) empfiehlt es sich, eine Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen.

Wer hat Anspruch auf Beihilfe?

Anspruch auf Beihilfen haben grundsätzlich alle Beamte sowie Versorgungsempfänger und deren Witwen und Waisen (Halbwaisen). Diese Personen erhalten auch Beihilfe zu den Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen (z.B. Ehegatten, Kinder).

Beihilfe und Krankenversicherungsschutz

Seit 01.01.2009 gibt es eine generelle Pflicht zur Krankenversicherung. Für Beihilfeberechtigte bedeutet dies die Pflicht zum Abschluss einer Krankenversicherung. Dieser Krankenversicherungsschutz soll den durch die Beihilfeleistungen nicht abgedeckten Prozentsatz der Aufwendungen ergänzen. Um diesen Krankenversicherungsschutz müssen sie sich selbst bemühen.



Mitglieder der privaten Krankenversicherung

Die Aufwendungen für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beamte sind im Rahmen der HBeihVO ohne Anrechnung der Krankenversicherungsleistungen beihilfefähig. Dies gilt auch für die Aufwendungen ihrer ebenfalls privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung

Diese Beamten brauchen zustehende Kassenleistungen nicht in Anspruch zu nehmen, können also beispielsweise Privatärzte oder Heilpraktiker aufsuchen und Wahlleistungen eines Krankenhauses beanspruchen.

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen, die keinen Zuschuss zum Versicherungsbeitrag erhalten, haben zu dem nachgewiesenen Geldwert in Anspruch genommener Sachleistungen der Krankenversicherung, vermindert um gesetzliche Zuzahlungen, Anspruch auf Beihilfe (sog. Sachleistungsbeihilfe). Sachleistungen können bis zur Höhe der Krankenversicherungsbeiträge, die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen zwölf Kalendermonate entrichtet wurden als beihilfefähig berücksichtigt werden.

Gewährt die Krankenkasse nur Geldleistungen (z.B. Zahnersatz) erhöht sich der Bemessungssatz zu den sich nach Anrechnung der Kassenleistung beihilfefähigen Aufwendungen auf 100 %.

Wie werden Beihilfen beantragt?

Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt. Als Antrag sind die von der KVK Beamtenversorgungskasse zur Verfügung gestellten Beihilfeantragsformulare zu verwenden. Diese erhalten Sie bei Ihrem Dienstherrn oder als Download unter www.kvk-kassel.de. Diesen Antragsvordruck müssen Sie bei der ersten Antragstellung vollständig ausfüllen. Der Antrag muss vom Antragsteller bzw. der vom Antragsteller bevollmächtigten Person eigenhändig unterschrieben werden (§ 17 HBeihVO).

Die Beihilfeanträge geben Sie bei Ihrem Dienstherrn oder der KVK Beamtenversorgungskasse ab. Ihr Dienstherr leitet die Anträge zur Berechnung an die KVK Beamtenversorgungskasse weiter.

Innerhalb welchen Zeitraums muss die Beihilfe beantragt werden?

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen, der ersten Ausstellung der Rechnung oder der Bescheinigung des Geldwertes von Sachleistungen beantragt wird (§ 17 Abs. 10 HBeihVO). Die in einer Sachleistungsbescheinigung aufgeführten Sachleistungen dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum des Antrages bei dem Dienstherrn, bzw. der KVK Beamtenversorgungskasse, sofern der Antrag dort direkt eingereicht wurde.

In welcher Höhe wird die Beihilfe gewährt?

Die Beihilfe wird zu einem bestimmten Bemessungssatz (Prozentsatz) der Aufwendung ausgezahlt. Der Bemessungssatz beträgt 50 %. Er erhöht sich für Verheiratete auf 55 %, sofern der Ehegatte nicht selbst beihilfeberechtigt ist und sein Einkommen im vorletzten Kalenderjahr den doppelten steuerlichen Grundfreibetrag nicht überstieg. Er erhöht sich weiterhin für jedes im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kind um je 5 %, höchstens jedoch auf 70 %. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig, erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Familienzuschlag berücksichtigt wird.

Für stationäre Krankenhausleistungen erhöht sich der Bemessungssatz um 15 %, höchstens jedoch auf 85 %.

Der Bemessungssatz beträgt für Sachleistungen unabhängig vom Familienstand und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen 50 %.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen einschließlich ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhöht sich der Bemessungssatz auf einheitlich 70 %. Es erfolgt keine zusätzliche Erhöhung des Bemessungssatzes um 5 % für berücksichtigungsfähige Angehörige. Bei stationären Krankenhaus- bzw. Anschlussheilbehandlungen erhöht sich der Bemessungssatz gemäß § 15 Abs. 6 HBeihVO auf einheitlich 85 %.

Für die Höhe des Bemessungssatzes kommt es grundsätzlich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung an (§ 15 HBeihVO).

Wie hoch muss der Mindestbetrag der Aufwendungen sein?

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die für Sie und Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen entstandenen Aufwendungen 250 € übersteigen. Bei niedrigeren Aufwendungen steht eine Beihilfe zu, wenn die Aufwendungen aus zehn Monaten 25 € übersteigen (§ 17 HBeihVO).

Belege

Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind. Dem Beihilfeantrag sollen keine Originalbelege beigefügt werden. Es genügen Kopien von Belegen. Die eingereichten Belege werden grundsätzlich nicht mehr zurückgesandt, sondern nach Antragsbearbeitung vernichtet (§ 17 HBeihVO).

Aufbewahrungsfrist

Bewahren Sie Ihre Originalbelege oder Kopien der Belege bis drei Jahre nach Empfang der Beihilfe auf, sofern Sie nicht bei der Krankenversicherung verbleiben.

Vorgeschriebene Voranerkennungsverfahren

Die Aufwendungen für Heilkuren (§ 8 HBeihVO), Rehabilitationsbehandlungen (§ 7 HBeihVO) und ambulante psychotherapeutische Behandlungen sind nur bei vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. Bitte beachten Sie, dass Ihnen der Anerkennungsbescheid vor Behandlungsbeginn vorliegen muss.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Kontaktdaten:

Tel.: 0561 / 97966-464

Fax: 0561 / 97966-567

www.kvk-kassel.de

beihilfe@kvk-kassel.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Do.: 8 – 16 Uhr / Fr.: 8 – 13 Uhr | Termine nach Vereinbarung